

# **Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Mehrzweckhalle ,Strimmiger Berg“**

**vom 15.08.2014**

Die Gemeinden Altstrimmig, Forst, Liesenich und Mittelstrimmig bilden seit dem 27. März 1980 einen Zweckverband. Die Verbandsversammlung hat zur Anpassung der bestehenden Verbandsordnung an das Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert am 28.09.2010 (GVBl. S. 280), am 08.10.2013 die nachstehende Neufassung der Verbandsordnung beschlossen und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit folgende Neufassung der Verbandsordnung fest:

## **§ 1**

### **Aufgabe**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die in der Ortsgemeinde Mittelstrimmig errichtete Mehrzweckhalle zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Mehrzweckhalle dient sportlichen, kulturellen und geselligen Zwecken. Neben den Gemeinden sind insbesondere die Vereine aus den Mitgliedsgemeinden zur Nutzung entsprechend einem Benutzungsplan berechtigt.

## **§ 2**

### **Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden:

Altstrimmig  
Forst  
Liesenich  
Mittelstrimmig.

## **§ 3**

### **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Mehrzweckhalle ,Strimmiger Berg“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Zell (Mosel).
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## **§ 4**

### **Organe**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorstand.
- (2) Die Versammlung besteht aus dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter der einzelnen Verbandmitglieder.
- (3) Der Vorstand und Stellvertreter werden von der Versammlung gewählt.

## § 5

### Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes „Mehrzweckhalle ‚Strimmiger Berg““ erfolgen im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Zell (Mosel).

## § 6

### Deckung des Finanzbedarfes sowie Aufteilung des Eigenkapitals

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf im Ergebnis- und im Finanzhaushalt durch Entgelte.
- (2) Zur Deckung des Fehlbedarfs im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt (ohne den investiven Teil) erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage. Bei Abrechnung der Verbandsumlage werden alle ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen berücksichtigt, auch wenn diese nicht zahlungswirksam sind, sowie alle ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen. Für die Verbandsumlage wird jährlich ein Abschlag von in der Regel 90 % (unter Berücksichtigung der laufenden Ein- und Auszahlungen) zum 01.07. des laufenden Jahres erhoben.  
Der Umlageschlüssel wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Altstrimmig:	28 %
Gemeinde Forst:	4 %
Gemeinde Liesenich:	17 %
Gemeinde Mittelstrimmig:	51 %

- (3) Zur Deckung des Fehlbedarfs im investiven Teil des Finanzhaushaltes erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Baukostenumlage. Bei Abrechnung der Baukostenumlage werden alle investiven Ein- und Auszahlungen berücksichtigt. Für die Baukostenumlage wird jährlich ein Abschlag unter Berücksichtigung der angefallenen investiven Ein- und Auszahlungen zum 01.07. des laufenden Jahres erhoben.

Der Umlageschlüssel wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Altstrimmig:	35 %
-----------------------	------

Gemeinde Forst: 5 %  
Gemeinde Liesenich: 23 %  
Gemeinde Mittelstimmig: 37 %

- (4) Die Verbandsumlage und die Baukostenumlage werden nach den Einwohnerzahlen der Mitglieder berechnet. Maßgebende Einwohnerzahl ist die auf den 31. Dezember des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften fortgeschriebene Zahl der Personen mit 1. Wohnsitz.
- (5) Die Aufteilung des Eigenkapitals erfolgt im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses. Als Aufteilungsschlüssel wird der Anteil der Verbandsmitglieder an der Baukostenumlage zum Stichtag 31.12.2008 zu Grunde gelegt.

Dieser beträgt für:

Gemeinde Altstimmig: 35 %  
Gemeinde Forst: 5 %  
Gemeinde Liesenich: 23 %  
Gemeinde Mittelstimmig: 37 %

## § 7

### Abwicklung der Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben.
- (2) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Zweckverband ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Vorstandsvorsteher zu beantragen.
- (3) Sofern beim Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder Kosten für die Eigentumsübertragung von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen an den Zweckverband „Mehrzweckhalle „Strimmiger Berg““ entstehen, tragen diese grundsätzlich die ausscheidenden Verbandsmitglieder.  
Eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Entschädigungsbetrages kann nicht verlangt werden, solange die Einrichtungen noch zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden.

Die Änderung der Verbandsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cochem, den 07.08.2014  
Kreisverwaltung Cochem-Zell, Az.: 30-11821-13-07  
In Vertretung

(Barbara Schatz-Fischer)  
Kreisverwaltungsdirektorin

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 15.08.2014  
Verbandsgemeindeverwaltung

Karl Heinz Simon  
Bürgermeister